

Der Erdölbetrieb kann in verschiedener Hinsicht schädigende Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke ausüben. Die Erdölgewinnung als ein bergmännischer Betrieb steht unter der Vorschrift des Art. 67 des Einf.-Ges. z. BGB., wonach das Bergrecht der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Dies bedeutet nicht nur, daß für den Betrieb Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts erlassen werden können, sondern auch, daß in Ermangelung solcher Gesetze nicht ohne weiteres auf die allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften des BGB. zurückgegriffen werden darf, nämlich insoweit nicht, als die Eigenart des Bergbaus entgegensteht. Daher kommt zum Schutz des Nachbargrundstücks gegen den Betrieb das Nachbarrecht des BGB. insoweit nicht zur Anwendung (z. B. nicht § 907, vgl. Jay, Komm. z. ABG. 1920, II S. 326, I S. 257, § 50, Erl. 4).

Die schädigenden Einwirkungen auf das Nachbargrundstück können durch Handlungen hervorgerufen werden, welche der Unternehmer über die Grenzen seines Betriebsgrundstückes hinaus vornimmt, z. B. Beschädigung der Oberfläche, unbefugte Inanspruchnahme des Nachbargrundstückes. Dem Eigentümer des Nachbargrundstückes stehen die zivilrechtlichen Abwehransprüche (BGB. § 1004), Störungsflage, Unterlassungsflage und bei Verschulden des Unternehmers gegebenenfalls ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 des BGB. zu.

Hiervon abgesehen können aber auch schädigende Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke dadurch hervorgerufen werden, daß der Unternehmer innerhalb der Grenzen des ihm zur Oelgewinnung überlassenen Grundstückes die Auffuchung oder den Betrieb im Rahmen seines Gewinnungsrechtes ausübt (z. B. durch den eigenen Betrieb dem Nachbargrundstück Oel entzieht). Hiergegen sind Ansprüche des Nachbarn auf Unterlassung oder Schadensersatz aus dem bürgerlichen Recht, von dem seltenen Fall der Schifane (BGB. § 226) abgesehen, nicht gegeben. Die Auffuchung und der Betrieb unterliegen aber der bergpolizeilichen Aufsicht, (§ 1 des Ges. vom 6. 6. 1904) die sich auch auf den Schutz der Nachbargrundstücke erstreckt, und Schadensersatzansprüche können entstehen, wenn polizeiliche Anordnungen schuldhafterweise verletzt sind (BGB. § 823 Abs. 2). Diese Grundsätze über schädigende Einwirkungen bei rechtmäßiger Ausübung des Gewinnungsrechtes finden auch Anwendung, wenn sich die Einwirkungen auf Nachbarbetriebe erstrecken. (Hinsichtlich der Kaliwerke vgl. S. 25).

Umgekehrt wird auch der Unternehmer einer Erdölanlage gegen entsprechende Einwirkungen eines Nachbarbetriebes, von dem Fall der Schifane abgesehen, nicht durch zivilrechtliche Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche sondern durch bergpolizeiliche Anordnungen geschützt. Nur bei schuldhafter Verletzung solcher Anordnungen ist ihm ein Schadensersatzanspruch auf Grund des § 823 Abs. 2 des BGB. gegeben. Wird die Erdölanlage durch fremde Salzbohrungen bedroht, so greift § 3 des Gesetzes vom 26. 6. 1904 ein, gegenüber fremden Oelbohrungen § 1 des Ges. vom 6. 6. 1904, wird sie durch Bohrungen auf bergbaufreie Mineralien gefährdet, so findet § 3a des ABG. Anwendung. (Vgl. oben S. 22, 23).

Gegen fremde Oelbohrungen im eigenen Felde ist der Unternehmer außerdem, wenn ihm ein dingliches Oelgewinnungsrecht zusteht, durch den Unterlassungsanspruch und bei schuldhafter Verletzung durch den Schadensersatzanspruch des § 823 Abs. 1 des BGB. geschützt.